

27. Berge den 3. October 1809. (Y. b. Ablösung der Lehnverhältnisse.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesh. Titulatur.)

Bei Vollziehung der in Unsrer heutigen Verordnung S. 10. enthaltenen Bestimmung haben Unsrer Gerichte folgende Grundsätze zu beobachten.

1) Um den Kapitalwerth eines Lehngutes zu bestimmen, wird von dessen Lehnverbindlichkeit abstrahirt, und das Gut als ein wirkliches Allodialgut betrachtet.

2) Die hierauf haftenden consensuirten Schulden werden nicht abgezogen, wohl aber andere perpetuirliche Grundlasten.

3) Zur Abschätzung werden gleich sechs Sachverständige zugezogen, zwei davon ernennet der Lehnsherr, zwei der Basall, und die beiden übrigen das Gericht, welches den Betrag der Lösegelder durch Urtheil zu bestimmen hat. Die Taxatoren schwören vor der Abschätzung den Eid, daß sie nach ihrer innern Ueberzeugung ohne einige persönliche Rücksicht den wahren Werth der abzuschätzenden Gegenstände angeben wollen.

4) Das Gericht vertheilt diese Taxatoren in zwei Klassen. Eine jede davon besteht aus einem von dem Gerichte, und aus einem von dem Lehnsherrn und dem Basallen ernannten Sachverständigen.

5) Jede Klasse operirt für sich besonders und erstattet ihr Gutachten schriftlich. Keine Gerichtsperson wird dabei zugezogen.

6) Das Gutachten wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt, die Sachverständigen erscheinen hiebei persönlich und bekräftigen nochmals dessen Inhalt bei ihrem geleisteten Eide.

7) In so fern in einer Klasse zwei Taxatoren im ganzen übereinstimmen, und wenn schon aus verschiedenen Gründen auf einerlei Resultat gekommen sind, wird auf die Meinung des Dritten nicht geachtet.

8) Nach eben diesem Grundsätze verfährt man, wenn in beiden Klassen zusammengenommen vier Sachverständige einerlei Meinung geäußert haben.

9) Im entgegengesetzten Falle werden die Summarien der einzelnen Abschätzungen herausgehoben, zusammengeschnet, und nun auf einen Mittelpreis zu kommen, mit zwei, vier oder sechs dividirt; mit zwei, wenn in jeder Klasse zwei Taxatoren übereingekommen sind; mit vier, wenn nur in einer Klasse die Mehrheit einerlei Werth angegeben hat; und mit sechs, wenn die Meinungen insgesamt von einander abweichen.

10) Der auf diese Weise herausgebrachte Mittelpreis wird als wirklicher Kapitalwerth bei der Auflösung des Lehnverhältnisses zum Grunde genommen, und der Basall muß entweder gegen Ersatz der bisherigen Kosten auf die Instanz Verzicht thun, oder den also ausgemittelten Kapitalwerth erlegen.

11) Sollte der Lehnherr sich über die Abschätzung beschweren, so kann er mit seinem Gesuche um eine neue Taxe nur dann gehört werden, wenn er sich anbietet, die abgeschätzten Gegenstände für den angegebenen Werth und gegen gleich baare Zahlung anzunehmen, der Basall aber dieses Anerbieten ausschlägt.

12) In diesem Falle wird unter Beobachtung derselben Form zu einer neuen Taxe geschritten, dabei hat es gleichwohl alsdann ohne weitere Einrede oder Appellation sein Bewenden.

13) Den Taxatoren ist in einem wie im andern Falle ausdrücklich bei ihrer Beeidigung zu erklären, daß sie bei Verlust ihrer Gebühren die Gründe ihrer Schätzung anzugeben, und hiebei vorzüglich auf den jährlichen reinen Ertrag der abzuschätzenden Gegenstände Rücksicht zu nehmen haben.

14) Den Taxatoren wird von dem Gerichte ein Termin von höchstens sechs Wochen vorbestimmt, um ihr Gutachten einzureichen.

15) Diejenigen, welche den vorgeschriebenen Termin nicht einhalten, verlieren allen Anspruch auf ihre Gebühren, und jeder der streitenden Theile hat das Recht darauf anzutragen, daß sie sogleich durch andre Taxatoren ersetzt werden.

16) Die Sache wird längstens in 14 Tagen nach eingelangten Gutachten der Sachverständigen entschieden. Zu diesem Ende ist der Gerichtsschreiber verbunden, das Gutachten sogleich an den in der Sache angeordneten

Referenten gelangen zu lassen, und den Präsidenten des Gerichtes darüber zu benachrichtigen, der hierauf den Tag zur Entscheidung vorbestimmt.

28. Berge den 8. Juni 1810. (Y. h. Verordnung über das Hypothekenwesen.)

Herzoglicher Statthalter.

(Unter landesh. Titulatur.)

Durch die Verschiedenheit der Grundsätze, welche vor der Einführung des Gesetzbuches Napoleons in Recklinghausen, Dülmen und Meppen befolgt wurden, und welche den Uebergang von der ehemaligen zu der jetzigen Gesetzgebung merklich erschwerten, sehen Wir uns zu folgender nähern Verordnung über diesen Gegenstand veranlaßt:

Erster Titel.

Form und Einrichtung der Hypothekenbücher.
Rechte und Pflichten der Hypothekenbewahrer.

1) Die Hypothekenbewahrer führen, jeder für den ihn angewiesenen Distrikt, zwei Bücher, ein Grund- und Eigenthumsbuch, oder Contracten-Protokoll, worin die mit dem Eigenthum liegender Güter vorgehenden Veränderungen, welche hierunter genauer aufgezählt werden sollen, eingeschrieben, und ein Hypothekenbuch, worin die auf Immobilien haftenden Privilegien und Hypotheken vorgezeichnet werden. Die Hypothekenbewahrer erhalten die hiezu erforderlichen Bücher auf Landesfürstliche Kosten.

2) Sie führen nebenher noch über jedes Buch ein oder mehrere summarische Verzeichnisse zur Erleichterung des Auffuchens und Nachschlagens.

3) In den Büchern wird jeder Artikel in beständig fortlaufender Ordnung mit einer Ziffer versehen, und also in den summarischen Verzeichnissen nur auf die Seitenzahl und die Ziffer, worunter der Artikel eingetragen ist, verwiesen.

4) Das Verzeichniß über das Grund- und Eigenthumsbuch enthält in alphabetischer Ordnung die Namen

derjenigen, welche liegende Güter erworben, mit einem Fideicommiss beschriftet, oder sonst einen zur Einschreibung geeigneten Akt damit vorgenommen haben, und das Register über das Hypothekenbuch enthält in gleicher Ordnung die Namen der Debitoren, deren Besitzungen mit einer oder mit mehreren Hypotheken beschriftet sind.

5) Da durch Sterbfälle und Theilungen manche andere Veränderungen mit liegenden Gütern sich zutragen, die nicht immer dem Hypothekenbewahrer bekannt werden, und die eben daher in der Folge leicht Irrthum veranlassen könnten, wenn man es einzig bei dem alphabetischen Namensverzeichnisse belassen, und dieses als ein hinlängliches Mittel betrachten wollte, um in jedem künftigen Falle gleich aufzufinden, ob dieses oder jenes liegende Gut mit einer Hypothek oder einem Fideicommiss beschriftet sey, so führt der Hypothekenbewahrer zugleich ein Sachenregister, worin er die Namen der Güter selbst nach ihrer Lage mit gleicher Verweisung auf die beiden Hauptbücher einträgt.

6) Unter mehreren Artikeln darf in beiden Büchern kein leerer Zwischenraum gelassen werden. Alle folgen in einer ununterbrochenen Reihe nach einander mit Bemerkung des Jahrs, Monats und Tags, da sie eingetragen worden.

7) Auf jeder Seite wird gleichwohl zur Rechten und Linken ein leerer Raum gelassen, um Veränderungen, die sich mit wenigen Worten ausdrücken lassen, dort anzumerken, oder auf einen spätern Artikel zu verweisen, der diese Veränderungen umständlicher ausdrückt.

8) Wenn also z. B. ein hypothekarischer Gläubiger in Gemäßheit des 2152. Artikels einen neuen Ort bestimmt, wo die auf sein Hypothekenrecht sich beziehenden Insinuationen ihm verfügt werden mögen, so wird dieses in den meisten Fällen durch eine bloße Bemerkung am Rande geschehen, und hinlänglich ausgedrückt werden können; ein Gleiches gilt durchgehends von der Erklärung, wodurch eine Hypothek gelöscht wird. So bald hingegen der neue Akt, der die Veränderung eines ältern zur Folge hat, einer umständlichen Erklärung bedarf, wird er an gehöriger Stelle eingetragen, und am Rande des ältern Aktes auf den jüngern, so wie bei diesem auf den ältern mit Bemerkung der Seitenzahl und der zu dem Artikel gehörigen Ziffer verwiesen.